

Note aussetzen nur mit ärztl. Gutachten?

Beitrag von „Shadow“ vom 20. Januar 2016 21:05

Zitat von Naddel

Muss man beim Aussetzen einer Note immer ein ärztliches Attest/Gutachten als Grundlage angeben oder reicht der Verweis auf den Förderplan und die Angabe der pädagogischen Gründe für das Aussetzen?

Mein Stand der Dinge für NRW ist der, dass die Schulkonferenz beschließt, ob für das Aussetzen der Note ein ärztliches Gutachten vorliegen muss oder ob es ausreicht, wenn der Lehrer dies feststellt.

Zitat von Naddel

Klar ist, dass man bei einer diagnostizierten Teilleistungsstörung diesen Weg geht. Aber wie sieht es bei Kindern aus, die ganz offensichtlich eine NICHT diagnostizierte Teilleistungsstörung haben oder gar von ihren kognitiven Fähigkeiten so eingeschränkt sind, dass sie bei (von den Eltern abgelehnter) Überprüfung eigentlich an eine Förder-/Schwerpunktschule gehören, wenn da nicht der Leitsatz der Inklusion wäre?

Wenn die Kinder von ihren kognitiven Fähigkeiten so eingeschränkt sind, könnt ihr doch ein Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Und wenn nachher LE rauskommt, könnt ihr die Noten sowieso weglassen.